





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Baumfällungen	3
◆ Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten	4
◆ Stadtratswahl am 9. Juni 2024	7
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	7
◆ Haupt- und Personalausschuss, (Ferienparlament) 16.07.2025	7
→ Gremien	7
◆ Keine Gremien	7
→ Stellenausschreibungen	8
◆ Amt für Kultur und Bibliotheken: Bereichsleitung	8
◆ Grün- und Umweltamt: Baumkontrolleur:innen	8
◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung	8
◆ Grün- und Umweltamt: Zootierpfleger:in	8
◆ Gutenberg-Museum: Bibliothekar:in	8
◆ Direkt bewerben	8

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Baumfällungen

Grün- und Umweltamt

Stand: 22.07.2025

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Altstadt	Rheinstraße	1 x Hainbuche, Nr. 23	Stammfußmorschung
	Schloss	1 x Sandbirke, Nr. 2	abgestorben
Hartenberg/Münchfeld	Mombacher Straße	1 x Robinie, Nr. 125	Pilzbefall
Hechtsheim	Alte Mainzer Straße	1 x Robinie, Nr. 178	Stammfußmorschung
	Zur Laubenheimer Höhe	1 x Pappel, Nr. 71	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe	1 x Pappel, Nr. 78	abgestorben
Marienborn	Grünanlage Grillplatz Marienborn	1 x Silberweide, Nr. 90	abgestorben
Mombach	Grünanlage Am Stollhenn vor Haus-Nr. 14	1 x Vogelkirsche, Nr. 5	Bruchgefahr
	Grünanlage Obere Kreuzstraße vor Haus-Nr. 30	1 x Robinie, Nr. 10	nicht standsicher
Neustadt	Forsterstraße	1 x Malus, Nr. 3	abgestorben
	Kurfürstenstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 70	abgestorben
Oberstadt	Stephan-Karl-Michel-Straße	1 x Ulme, Nr. 77	abgestorben
	Gutenberg Gymnasium	1 x Spitzahorn, Nr. 113	Bruchgefahr
	Augustusstraße	1 x Paulownie, Nr. 6	Bruchgefahr
	Oppelner Straße	1 x Sandbirke, Nr. 40	Pilzbefall
	Jägerstraße	1 x Bergahorn, Nr. 75	Stammfußfäule
	Grünanlage Drususwall Abschnitt 3	1 x Apfel, Nr. P3240	abgestorben
	Grünanlage Drususwall Abschnitt 3	1 x Spitzahorn, Nr. P3770	Bruchgefahr
	Grünanlage Drususwall Abschnitt 3	1 x Sandbirke, Nr. 4592	abgestorben
	Grünanlage Drususwall Abschnitt 3	1 x Sandbirke, Nr. 4594	abgestorben
	Grünanlage Volkspark Abschnitt 4	1 x Spitzahorn, Nr. P4220	abgestorben
	Grünanlage Drususwall Abschnitt 4	1 x Baumhasel, Nr. P6430	abgestorben
	Milchpfad / Zahlbacher Steig	1 x Esche, Nr. 6	abgestorben
Milchpfad / Zahlbacher Steig	1 x Robinie, Nr. 38	abgestorben	



Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Mainz als Untere Immissionsschutzbehörde zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Landeshauptstadt Mainz (Hinausschieben des Beginns der Nachtruhe)

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), in der jeweils gültigen Fassung, sowie §§ 2, 3, 11, 12, 30 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), in der jeweils gültigen Fassung sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Mainz – Untere Immissionsschutzbehörde – folgende

I. Allgemeinverfügung

- Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit:**
Der Beginn der Nachtzeit wird für alle Gastronomiebetriebe, die über eine Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder eine vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG verfügen und im Freien eine Außenbewirtschaftung (Wirtschaftsgarten) betreiben, an Freitagen und Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen um zwei Stunden, bis 24:00 Uhr hinausgeschoben. Diese Regelung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG und erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe.
- Räumlicher Geltungsbereich:**
Diese Allgemeinverfügung gilt für die Ortsbezirke Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt.
- Bereits erteilte Einzelausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 LImSchG für Betriebe im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zum längeren Betrieb der Wirtschaftsgärten gelten weiter fort. Die Allgemeinverfügung gilt in diesen Fällen nur dann in Bezug auf die günstigeren Regelungen sowie die erteilten Nebenbestimmungen.
Sollten die erteilten Ausnahmegenehmigungen in Gänze günstigere Regelungen als diese Allgemeinverfügung beinhalten, gilt diese Allgemeinverfügung in diesen Fällen nicht.

- Sofern für die fraglichen Betriebe die jeweils erteilte Gaststättenerlaubnis eine Auflage zur Betriebszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG enthält („gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“), wird diese Auflage für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung außer Kraft gesetzt und die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten stattdessen.
- Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31.10.2025.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.
- Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Rechtsabteilung, Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel, Zimmer 321a, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz während der üblichen Geschäftszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 06131 – 12 2400 eingesehen werden.
- Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

II. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung ergeht unter Beifügung folgenden Nebenbestimmungen:

- Die Außenbewirtschaftung darf nur unter Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte stattfinden.
 - Die zulässigen Immissionsrichtwerte betragen in der Tageszeit (bis 24:00 Uhr an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen):
 - in reinen Wohngebieten: 50 dB(A),
 - in allgemeinen Wohngebieten: 55 dB(A),
 - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 60 dB(A).
 - In der Nachtzeit (ab 24:00 Uhr an den vorgenannten Tagen) gelten folgende Richtwerte:
 - in reinen Wohngebieten: 35 dB(A),
 - in allgemeinen Wohngebieten: 40 dB(A),
 - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 45 dB(A).
 - Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
 - Diese Immissionsrichtwerte sind vor den Fenstern der, der Lärmquelle an der nächsten gelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu messen.
 - Beurteilungszeiten sind von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Tagzeit).



2. Die Betriebe haben durch geeignete Maßnahmen (Eigenüberwachung) sicherzustellen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes, die festgelegten Betriebszeiten und betriebliche Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören etwa Anweisungen an das Personal, der Einsatz von Sicherheitskräften und/oder technische Maßnahmen. Es ist verantwortliches Personal zu bestimmen und bei Kontrollen bekannt zu geben. Die jederzeitige Erreichbarkeit des verantwortlichen Personals bei Beschwerden und sonstigen Problemen der Anwohner, muss vor Ort sichergestellt sein.
3. Ab 22:00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum der Gaststätte auf den Wirtschaftsgarten untersagt.
4. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.
5. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Gaststättenbetriebe ist sicherzustellen.
6. Die Abgabe von Speisen und Getränken in den Wirtschaftsgärten ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Außenbewirtung einschließlich des Zusammenräumens des Mobiliars in Nächten zu Samstagen, Sonntagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24:00 Uhr abgeschlossen ist und der Außenbereich geräumt wurde.
7. Sofern aufgestellte Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtungszeit zusammengestellt bzw. von der Außenbewirtungsfläche entfernt werden, hat dies unter Vermeidung von unnötigem Lärm zu erfolgen. Die Sicherung von Tischen und Stühlen ist nur unter Verwendung von kunststoffummantelten Ketten oder Drahtseilen vorzunehmen.
8. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
9. Sollte ein Gastronomiebetrieb nachweislich wiederholt gegen die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung verstoßen oder übermäßige Lärmbelastigungen verursachen, kann die Allgemeinverfügung für den betreffenden Betrieb ohne Ersatz- oder Entschädigungsansprüche widerrufen oder beschränkt werden.

III. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Messen, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen.

2. Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht weitere für den Aufbau und Betrieb des Wirtschaftsgartens notwendige Erlaubnisse (Sondernutzungserlaubnis, Baugenehmigung).
3. Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche die Öffnungszeiten einschränken, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
4. Festsetzungen in Bebauungsplänen, wonach der Betrieb von Wirtschaftsgärten nicht zulässig ist, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
5. Soweit in den Baugenehmigungen einzelner Betriebe Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten sind, die die Betriebszeit des Betriebes (Innengastronomie und/oder Außengastronomie) nicht nach dem Landesimmissionsschutzgesetz regelt, bleiben diese Regelung unberührt von dieser Allgemeinverfügung.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 13 Abs.1 Nr. 10 LImSchG wird hingewiesen.

IV. Begründung

Zu I., Ziffern 1, 2 und 5:

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 LImSchG kann die zuständige Behörde für die Außengastronomie allgemein oder auf Antrag für den Einzelfall den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde hinausschieben. Gemäß § 4 Abs. 4 S 2 LImSchG kann sie ferner den Beginn der Nachtzeit bei Vorliegen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses auch um mehr als eine Stunde hinausschieben.

Gemäß § 15 Abs. 1 LImSchG ist die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Mainz als untere Immissionsschutzbehörde vorliegend die zuständige Behörde für diese Entscheidungen.

Die Landeshauptstadt Mainz macht mit dieser Allgemeinverfügung von der Möglichkeit des § 4 Abs. 4 Satz 2 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) Gebrauch.

Der gesetzlich definierte Beginn der Nachtzeit um 22:00 Uhr dient grundsätzlich dem Schutz der Nachtruhe, kann jedoch bei entsprechender Abwägung zwischen Lärmschutzbelangen und öffentlichen Interessen angepasst werden. Hierdurch verschiebt sich die Gültigkeit der betreffenden Immissionsrichtwerte durch Verlängerung der Tagzeiträume.

Die Gastronomie trägt wesentlich zur Belebung der Städte und Ortskerne bei. Sie ist nicht nur ein relevanter Wirtschaftsfaktor, sondern auch zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Insbesondere die Möglichkeit, Speisen und Getränke im Freien zu kon-



sumieren, erfährt bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern zunehmende Nachfrage. Die Landeshauptstadt Mainz stellt darüber hinaus ein beliebtes Ziel für Touristen dar und wurde bspw. durch die Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.05.2007 als Ausflugs- und Erholungsort mit besonders starkem Fremdenverkehr anerkannt.

Ziel der Regelung ist es, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Gastronomiebetriebe zu stärken, ohne dabei den berechtigten Anspruch der Anwohnerschaft auf Schutz vor nächtlicher Lärmbelastung unangemessen zu beschneiden

Dem Schutz der Nachtruhe der Anwohnenden wird durch die Befristung der Regelung bis zum 31.10.2025, den Ausschluss von erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben, welcher erfahrungsgemäß überwiegend Speisen verabreichen, was mit höheren Lärmwerten verbunden ist, durch die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung sowie durch die nicht durchgängige Hinausschiebung der Nachtzeit auf 24:00 Uhr (lediglich an den o.g. Tagen und nicht „unter der Woche“) Rechnung und somit der klaren Unterscheidung, dass ein Betrieb bis 24:00 Uhr nur an Tagen zulässig ist, an denen ein Großteil der Bevölkerung am Folgetag keiner Arbeit bzw. Schulbildung nachkommen muss, getragen.

Die Tatsache, dass die Nachtruhe wie vorliegend mittels einer Allgemeinverfügung und nicht der in diesem Fall ebenfalls zulässigen Satzung (§ 4 Abs. 4 S. 3 LImSchG) hinausgeschoben wird, soll ermöglichen, die Maßnahme nach Ablauf des Geltungszeitraums zu evaluieren. Es wurde daher bewusst darauf verzichtet, dies über Jahre hinweg per Satzung festzuschreiben.

Auch wurde der räumliche Geltungsbereich auf die Ortsbezirke Altstadt und Neustadt begrenzt, da in diesen Ortsbezirken im laufenden Jahr bereits 57 Betriebe über Einzel-Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 LImSchG verfügen und die Erfahrungen zeigen, dass die Akzeptanz der Anwohnerschaft hierbei sehr hoch ist sowie auch die Einhaltung der Regelungen (insb. Einhaltung der Betriebszeiten) durch die Gastronomiebetriebe.

Durch die v.g. Ortsbezirke verlaufen darüber hinaus mehrere Hauptverkehrsachsen mit inner- und überörtlicher Bedeutung (insbesondere Kaiserstraße, Rheinstraße, Rheinallee, Kaiser-Wilhelm-Ring) und es halten sich durch zahlreiche Freiflächen (Rheinuferbereich, Innenstadtplätze, Grünanlagen), ohnehin viele Menschen im Freien auf, auch bis weiter in die Nacht hinein, sodass die Außengastronomieflächen nur unwesentlich zum Gesamt-Geräuschpegel im Geltungsbereich beitragen. Auch ist zu erwarten, dass durch die längere Betriebszeit unorganisierte Zusammenkünfte von Personen, teils mit Alkoholkonsum, bei denen es bspw. durch Mitführen von Bluetooth-Boxen o.ä. häufig zu Störungen der Nachtruhe

kommt, reduziert werden und sich diese Personen sodann stattdessen in der Außengastronomie aufhalten.

Mit Blick auf die zunehmende gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Außengastronomie in den wärmeren Monaten, die sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen (zunehmende Tropennächte, Hitzebelastung in Innenräumen) sowie auch den Belangen des Tourismus überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an einer moderat verlängerten Öffnungszeit der Außengastronomieflächen.

Auch ist zu beachten, dass die Allgemeinverfügung eine Geltungsdauer von ca. 3 Monaten haben wird.

Zu I., Ziffern 3 und 4:

Die Ziffern 3 dient der Klarstellung, dass bereits erteilte Einzel-Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 LImSchG durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt werden und die Allgemeinverfügung diese je nach Einzelfall maximal ergänzen kann.

Ziffer 4 dient der Vermeidung von widersprüchlichen Regelungen und ist notwendig, da ohne diese Ziffer eine vollziehbare Auflage in der Gaststättenerlaubnis, welche den Betrieb der Außengastronomie bspw. auf 22:00 Uhr begrenzt, eine Sperrwirkung gegenüber der vorliegenden Allgemeinverfügung entfalten könnte. Insofern werden diese Auflagen vorliegend temporär zugunsten der Regelungen dieser Allgemeinverfügung suspendiert.

Zu I., Ziffer 6

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet, da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist. Dieses öffentliche Interesse ist bereits Grundvoraussetzung, um das Hinausschieben der Nachtruhe nach § 4 Abs. 4 S. 2 LImSchG verfügen zu können und liegt, wie bereits dargelegt, vor.

Ohne die Anordnung des Sofortvollzug würde jeder Widerspruch dazu führen, dass selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit die Inanspruchnahme der Begünstigung unmöglich würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Widerspruchsführer wg. vorgebrachten Problemen mit einem bestimmten Betrieb Widerspruch einlegt, hierdurch jedoch sodann alle begünstigten Betriebe vom Suspensiv-effekt betroffen wären. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde faktisch zur Aufhebung der Allgemeinverfügung führen, da eine rechtzeitige Entscheidung über den Widerspruch durch die zeitliche Befristung der Allgemeinverfügung nicht zu erwarten ist. Dies ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse vorliegend nicht hinnehmbar und würde der Verwaltung die Möglichkeit entziehen, die Maßnahme nach Ablauf der Befristung zu evaluieren.



Zu II.

Nach § 4 Abs. 4 S. 4 LImSchG ist der durch die Außengastronomie verursachte Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Auflagen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Aus diesem Grunde wurden die vorliegenden Nebenbestimmungen erlassen.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch die Verlängerung der Außengastronomiebetriebszeiten und das Hinausschieben der Nachtruhe zu schützen. Insbesondere sind keine mildereren Mittel erkennbar. Nur durch die Beifügung entsprechender Auflagen kann die Verwaltung ihrer Pflicht nach § 4 Abs. 4 S. 4 LImSchG nachkommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz eingelegt werden.

Hinweis:

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Mainz, 23. Juli 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Stadtratswahl am 9. Juni 2024
Berufung einer Ersatzperson

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Michael Ebling (SPD) aus dem Stadtrat, wird gemäß Ergebnis der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 nach § 45 Abs. 2 KWG Herr Martin Kinzelbach als Nachfolger berufen.

Mainz, 23. Juli 2025
Der Wahlleiter

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Haupt- und Personalausschuss, (Ferienparlament)
16.07.2025

TOP 4.01 Beschlussvorlage 0997/2025

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

→ Gremien

Keine Gremien



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

**Amt für Kultur und Bibliotheken: Bereichsleitung
Bereichsleitung Medienwerbung und -bearbeitung
(m/w/d)**
Kennziffer 42/09

**Grün- und Umweltamt: Baumkontrolleur:innen
Baumkontrolleur:innen (m/w/d)**
Kennziffer 67/41

**Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Natur- und Artenschutz in der
Umweltplanung (m/w/d)**
Kennziffer 67/42

**Grün- und Umweltamt: Zootierpfleger:in
Zootierpfleger:in mit stellvertretender Revierleitung
(m/w/d)**
Kennziffer 67/43

**Gutenberg-Museum: Bibliothekar:in
Bibliothekar:in (m/w/d)**
Kennziffer 451/06

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung